



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2004

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemischten Gemeinde Vinelz

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemischte Gemeinde Vinelz.

Art 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 75.00 zuzüglich MwSt und Kantonsgebühren
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.00 zuzüglich MwSt und Kantonsgebühren

Art 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Vinelz durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 75.00 zuzüglich MwSt
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.00 zuzüglich MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 75.00 zuzüglich MwSt
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.00 zuzüglich MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art.5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekannt werden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 und 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin/den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Vinelz eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Vinelz dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 18. Dezember 1981 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. September 2004 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben die vorliegende Reglementsänderung an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2004 genehmigt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Kolly

Stephan Spycher

3234 Vinelz, 18. Juni 2004

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass die vorstehende Reglementsänderung am 23. April 2004 und am 30. April 2004 in den Amtsanzeigern Nrn 17 und 18 veröffentlicht wurde. Die Reglementsänderung lag vom 23. April 2004 bis am 24. Mai 2004 öffentlich auf.

GEMEINDEVERWALTUNG VINELZ

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher

3234 Vinelz, 18. Juni 2004

Das Amt für Berner Wirtschaft (beco):